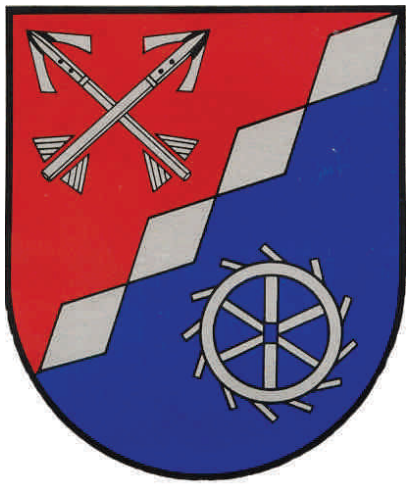

Satzung
der Ortsgemeinde Langenhan zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.03.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenhahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenschuldner 2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 3
I. Reihengrabstätten 3
II. Gemischte Grabstätten 3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber 4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen 4
VI. Benutzung der Leichenhalle 4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.03.2015 außer Kraft.

Langenhahn, den 03.02.2025

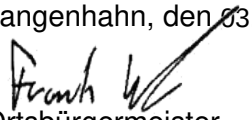

Ortsbürgermeister

Frank Weingarten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €uro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €uro
   c) Verwaltungsgebühr für die Einebnung 100,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 150,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 350,00 €uro

   b) Verwaltungsgebühr für die Einebnung 100,00 €uro

   c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. A erhoben

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1
      aa) Beisetzung einer Urne unter Bäumen 200,00 €uro
      bb) Neuerwerb einer Urnenwiesengrabstätte 300,00 €uro
      cc) Verwaltungsgebühr für die Einebnung (nur für bb) 100,00 €uro

   b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
      aa) Urnen 15,00 €uro
      bb) Wahlgrabstätten 15,00 €uro
      Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. aa und bb erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerblich tätige Unternehmen nach Weisung der Gemeinde vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu tragen

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerblich tätige Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner oder Antragsteller zu tragen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

   a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für die Trauerfeier 50,00 €uro

   b) Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Benutzer,

VII. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

a) Die Herstellung einer Trennwand bei Doppelgräbern, sowie die Abfuhr von überschüssigem Erdaushubhaben die Gebührenschuldner nach Weisung der Gemeinde zu regeln, andernfalls sind Aufwendungen der Gemeinde zu erstatten.

b) Abfuhr von überschüssigem Erdaushub 40,00 €uro

VIII. Beisetzung von Verstorbenen die nicht Berechtigte nach § 2, Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung sind und keinen Rechtsanspruch nach § 2, Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinlandpfalz haben

1. Für die Bestattung von Ortsfremden Verstorbenen muss ein Vertrag mit der Ortsgemeinde geschlossen werden.
2. Für die Bestattung von Ortsfremden Verstorbenen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben

   a) für eine Reihengrabstätte Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte, Urnengrabstätte und gemischte Grabstätte 1.000,00 €uro

   b) für eine Urnengrabstätte „Unter Bäumen“ 1.000,00 €uro

   c) für ein Urnenwiesengrab 1.000,00 €uro

Ausfertigungsvermerk:

Langenhahn, den 03.02.2025

Ortsgemeinde Langenhahn

Frank Weingarten
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Langenhahn unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.